## PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 und § 16 ff. BauNVO)

SO — Sonstige Sondergebiete, Hochschule
(§ 11 BauNVO)

| MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | SO1 | SO2 |
|---|---|---|
| Grundfläche (max.) in qm | 3.500 | 1.400 |
| Zulässige Außenwandhöhe in m ü. NN | Siehe Plankarte | |
| Bauweise | geschlossen | |

### 2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

### 3. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Ein- und Ausfahrt
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

M — Ver-und Entsorgung (Müll)

### 4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Versorgungsfläche Elektrizität
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

## TEXTFESTSETZUNGEN

### 5. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche: Straßenbegleitgrün
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

### 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Bäume anpflanzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

1. Innenhof
2. Parkpalette
3. Karlsbader Straße
4. Solitärbaum

### 7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
(z.B., § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO )

z.B. **AH 173** — zulässige Außenwandhöhe, angegeben in m über NN

## TEXTFESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzV), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessische Bauordnung (HBO), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Denkmalschutzgesetz (HDSchG).

### A) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

**Sonstiges Sondergebiet: Hochschule**

Im SO1 sind Gebäude zulässig, die der Forschung und der Lehre dienen, oder Nutzungen, die den Hochschulbetrieb ergänzen. Im SO2 ist die Errichtung einer Parkpalette zulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Die zulässige Grundfläche beträgt im SO1 maximal 3.500 m², im SO2 maximal 1.400 m². Als zulässige Außenwandhöhe gilt das in der Plankarte eingetragene jeweilige Maß in m.ü.NN.

**3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m § 22 BauNVO)**

Es ist die geschlossene Bauweise gem. § 22 (3) BauNVO festgesetzt.

**4. Überschreitung der Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)**

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist bis zu einer Grundfläche von insgesamt 6.885 m² zulässig.

**5. Öffentliche Grünfläche „Straßenbegleitgrün" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün" ausgewiesene Fläche ist als Pflanzfläche für Rasen, Stauden oder kleinbleibende Sträucher anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Eine Anpflanzung von Bäumen hat entsprechend der zeichnerischen Darstellung zu erfolgen (s. A) 7.5).

**6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

**6.1 Rodungszeitregelung**

Rodungen von Gehölzen aller Art sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit, d.h. nur zwischen Oktober und einschließlich Februar, durchzuführen. Sollte die (teilweise) Baufeldfreimachung doch in dieser Zeit (01. März bis 30. September) geplant sein, ist eine ökologische Baubegleitung heranzuziehen, um mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu prüfen.

**6.2 Einbringen von Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten**

Sollte es erforderlich werden, Baumbestände zu roden, so sind die möglicherweise vorhandenen Baumhöhlen bzw. das für die kommenden Jahre vorhandene Baumhöhlenpotenzial im Vorfeld der Rodung auszugleichen. In diesem Fall sind die zu rodenden Bäume durch die ökologische Baubegleitung zu bewerten und die Baumhöhlenzahl bzw. das Baumhöhlenpotenzial zu ermitteln. Der Verlust ist im Verhältnis 3:1 auszugleichen. Dieser Ausgleich ist sowohl für europäische Vogelarten als auch für Fledermäuse zu erbringen.

**6.3 Kontrolle von Baumhöhlen**

Da sich innerhalb der Rodungsbereiche Baumhöhlen befinden können, muss vor der Rodung eine Kontrolle der Höhlen mit Hilfe einer Endoskopkamera erfolgen. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern. Zur Kontrolle ist eine ökologische Baubegleitung heranzuziehen.

**6.4 Ersatz für Fortpflanzungsstätte**

Für den Entfall der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages festgestellten Fortpflanzungsstätte in einem Kirschbaum sind ersatzweise 5 Nistkästen für Stare (z.B. Schwegler Starenhöhle 3S) innerhalb der linienhaft ausgeprägten Bäume entlang der Tepler Straße und der Karlsbader Straße anzubringen.

**7 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

**7.1 Fläche zum Anpflanzen 1 „Innenhof"**

Die Fläche zur Erholung und zum Anpflanzen von Bäumen, Stauden und Wiese ist gärtnerisch zu begrünen, zu pflegen und zu erhalten. Die Fläche zum Anpflanzen 1 ist sowohl mit heimischen als auch nicht heimischen Laubgehölzen in unregelmäßiger Anordnung zu bepflanzen. Auf der Anpflanzfläche sind mindestens 4 Bäume 1. Ordnung mit einem Stammumfang von 20-25 cm zu pflanzen. Empfohlene Gehölzarten sind der Pflanzliste „Einheimische Gehölze in der Wetterau' sowie der GALK e.V. Straßenbaumliste zu entnehmen (siehe Anhang zur Begründung).

**7.2 Fläche zum Anpflanzen 2 „Parkpalette"**

Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Wiese ist gärtnerisch zu begrünen, zu pflegen und zu erhalten. Die Fläche zum Anpflanzen 2 ist mit heimischen und nicht heimischen Laubgehölzen in unregelmäßiger Anordnung zu bepflanzen. Auf der Anpflanzfläche sind mindestens 7 Bäume 2. Ordnung mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm zu pflanzen. Alternativ sind Großsträucher Solitär 200-250 cm zu pflanzen. Sträucher, je nach Art mit einer Höhe von 60-80 cm, 80-100 cm, 100-150 cm. Empfohlene Gehölzarten sind der Pflanzliste „Einheimische Gehölze in der Wetterau' sowie der GALK e.V. Straßenbaumliste zu entnehmen (siehe Anhang zur Begründung).

**7.3 Fläche zum Anpflanzen 3 „Karlsbader Straße"**

Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, Staude und Wiese ist gärtnerisch zu begrünen, zu pflegen und zu erhalten. Die Fläche zum Anpflanzen 3 ist mit heimischen und nicht heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Auf der Anpflanzfläche sind mindestens 7 Bäume 2. Ordnung mit einem Stammumfang von 20-25 cm linear in Reihe zu pflanzen. Sträucher je nach Art mit einer Höhe 60-80 cm, 80-100 cm, 100-150 cm. Empfohlene Gehölzarten sind der Pflanzliste „Einheimische Gehölze in der Wetterau' sowie der GALK e.V. Straßenbaumliste zu entnehmen (siehe Anhang zur Begründung).

**7.4 Fläche zum Anpflanzen 4 „Solitärbaum"**

Die Fläche zum Anpflanzen 4 ist eine versiegelte/teilversiegelte Platzfläche zum Anpflanzen eines Einzelbaumes. Auf der Fläche zum Anpflanzen 4 ist ein Baum mindestens 2. Ordnung mit einem Stammumfang von 20-25 cm zu pflanzen. Der Baum ist dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Empfohlene Gehölzarten sind der Pflanzliste „Einheimische Gehölze in der Wetterau" sowie der GALK e.V. Straßenbaumliste zu entnehmen (siehe Anhang zur Begründung).

**7.5 Einzelbäume zum Anpflanzen**

Die in der Plankarte eingezeichneten Bäume sind als lineare Baumreihe anzupflanzen. Zu pflanzen sind heimische oder nicht heimische Laubgehölze mit einem Stammumfang von 20-25 cm mindestens 2. Ordnung. Vom zeichnerisch festgesetzten Standort der Einzelbäume darf um bis zu 2 m abgewichen werden. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Empfohlene Arten sind der Pflanzliste „Einheimische Gehölze in der Wetterau" und der GALK e.V. Straßenbaumliste zu entnehmen (siehe Anhang zur Begründung).

## TEXTFESTSETZUNGEN

**7.6 Kletterpflanzen in Ergänzung zur Pflanzliste**

*Actinidia arguta* – Gelber Strahlengriffel
*Actinidia deliciosa* – Chinesischer Strahlengriffel
*Actinidia kolomikta* – Rosa Strahlengriffel
*Aristolochia macrophylla* – Amerikanische Pfeifenwinde
*Celastrus orbiculatus* – Chinesischer Baumwürger
*Celastrus scandens* – Amerikanischer Baumwürger
*Hydrangea anomala susp. Petreolaris* – Kletter-Hortensie
*Schizophragma hydrangeoides* - Spalthortensie
*Wisteria sinensis* – Chinesischer Blauregen
*Wisteria sinensis 'Sorte'* - Blauregen
*Wisteria floribunda* – Japanischer Blauregen
*Wisteria floribunda 'Sorte'* - Blauregen

**7. Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

Die Dachflächen der obersten Geschosse aller Gebäude oder Gebäudeteile sind zu mind. 80% mit einer Dachbegrünung zu versehen. Davon ausgenommen ist die Parkpalette.

### B) FESTSETZUNGEN GEM. § 91 HBO

**1. Dachgestaltung**

Im SO1 und SO2 sind nur Flachdächer zulässig. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig.

**2. Dachaufbauten**

Haustechnische Aufbauten und untergeordnete Gebäudeteile auf den Dachflächen (z.B. Fahrstuhlschächte, Lichtschächte, und –aufbauten, Treppenräume, Schornsteine, Lüftungsanlagen) sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m über anstehender Gebäudeoberfläche zulässig. Solaranlagen sind bis zu einer Höhe von 1,5 m über der Dachhaut zulässig.

**3. Grundstücksgestaltung**

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche (Grundstücksfreiflächen) sind zu begrünen. Ausgenommen davon sind die notwendigen Wege, haustechnischen oder sonstigen besonderen Anlagen.

**4. Grundstückseinfriedungen**

Grundstückseinfriedungen sind nur in Form von Hecken und Zäunen zulässig. Sie dürfen das Wechseln von bodengebundenen Kleintieren nicht einschränken (Bodenabstand von Zäunen muss mindestens 15 cm betragen). Zaunanlagen sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig und sind mit heimischen Gehölzen und/oder Kletterpflanzen zu begrünen.

**5. Logo am Gebäude**

An einer Fassadenseite ist ein Logo in einer Größe von ca. 3,00 x 1,00 m zulässig. Das Logo darf beleuchtet ausgeführt werden.

**6. Fahnenmaste**

Es sind bis zu drei Fahnenmaste zulässig. Sie dürfen an ihrem höchsten Punkt nicht höher als 8,0 m über der Geländeoberkante sein.

### C) WASSERRECHTLICHE FESTSETZUNG

**1. Retention Regenwasser gem. § 37 Abs. 4 HWG**

Für das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist auf den Baugrundstücken eine Retention mit einem Rückhaltevolumen von mind. 20 l je m² horizontal projizierten Dachflächen zu schaffen – mind. 2 m³ Volumen. Zusätzlich ist für die Verwertung von Regenwasser (Brauchwasser und Gartenbewässerung) ein Speichervolumen von mind. 20 l je m² horizontal projektierter Dachfläche herzustellen. Bei Gebäuden mit Dachbegrünung kann auf die Retention verzichtet werden.

**2. Regenwasserverwertung gem. § 51 Abs. 3 Satz 1 HWG**

Das anfallende Regenwasser ist in Zisternen auf dem jeweiligen Grundstück aufzufangen und auf dem Grundstück zu verwerten (z.B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung).

### D) HINWEISE

**1. Niederschlagswasser**

Niederschlagswasser und sonstige Abwässer dürfen dem Straßenkörper und seinen Entwässerungsanlagen weder mittelbar noch unmittelbar zugeführt werden.

**2. Artenschutz**

Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist in der Regel unzulässig. Bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird (§ 37 HeNatG). Es sind gegen Vogelschlag gesicherte Gläser zu verwenden.

**3. Wasser- und Bodenschutz**

Für die weitere Verwendung von Erdaushub an anderer Stelle gelten die Anforderungen an das Bodenmaterial nach „Vorsorgewerte, Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV" (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen, StAnz. 10/14).

Die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (StAnz. 10/14) sind bei Bodenarbeiten zu beachten.

Als vorsorgender Bodenschutz soll eine Separierung und Verwertung der Böden im Rahmen von Baumaßnahmen stattfinden. Durch die Umsetzung der Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich einer Beschränkung der überbaubaren Fläche und der Gestaltung der nicht-überbaubaren Grundstücksfläche erfolgen weitere Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und –Kompensation im Hinblick auf das Schutzgut Boden.
Der im Planungsbereich anstehende Mutterboden ist rechtzeitig vor Beginn der einzelnen Bauvorhaben abzutragen und auf den jeweiligen Grundstücken geschützt zu lagern. Eine Vermischung mit unbelebtem Boden z.B. aus dem Bereich von Baugruben und Fundamenten, ist zu vermeiden. Bei der Herstellung von Baugruben/ Fundamenten anfallender Bodenaushub ist soweit möglich auf dem Baugrundstück zu verwerten. Überschüssiger Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit und Qualität einer Verwertung zuzuführen oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Entsorgungs- und Verwertungsnachweise sind zu führen. Übermäßige Verdichtungen des anstehenden Bodens sind zu vermeiden.

## TEXTFESTSETZUNGEN

Sollte bei der Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Kreisausschuss des Wetteraukreises erforderlich.

**4. Insektenfreundliche Beleuchtung**

Für die Straßen-, Wege- und Gebäudebeleuchtung sind gemäß den Erfordernissen des § 41a BNatSchG insektenfreundliche Leuchten zu verwenden, die eine Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) aufweisen. Hohe Ultraviolett- und Blauanteile im Lichtspektrum sind unzulässig. Diese Anforderungen erfüllen vor allem Natriumdampfhochdrucklampen (NAV) sowie LED-Lampen. Es sollten vollständig gekapselte Leuchten-Gehäuse, die kein Licht vertikal oder horizontal emittieren, verwendet werden. Lichtkegel sollten nach unten ausgerichtet werden. Abstrahlungen nach oben oder in die Horizontale sind unzulässig. Grundsätzlich sollte die Beleuchtung von Außenanlagen auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden. Lichtstreuungen darüber hinaus sollten vermieden werden. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden.

**5. Denkmalschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

**6. Versorgungsleitungen**

Eine oberirdische Verlegung der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation) ist nicht zulässig. Sie sind nur innerhalb der Grenzen der öffentlichen Verkehrsanlagen zu verlegen.

**7. Löschwasserversorgung**

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 2 Abs. 5 BrSHG) ist gem. dem DVGW Regelwerk-Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gem. § 17 Baunutzungsverordnung – BauNVO – folgender Löschwasserbedarf erforderlich: Grundschutz 1.600 l/min. Diese Löschwassermenge muss mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Der Fließdruck darf bei dem Versorgungsnetz bei maximaler Löschwasserentnahme über die eingebauten Hydranten nicht unter 1,5 Bar absinken.

**8. Hydranten**

Zur Löschwasserentnahme sind im öffentlichen Versorgungsnetz Hydranten- Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen. Folgende Abstände sind einzuhalten:
- Offene Wohngebiete 120 m
- geschlossene Wohngebiete 100 m
- Gesellschaftsstraßen 80 m

Für den Einbau der Hydranten sind die „Hydrantenrichtlinien"- DVGW Regelwerk W 331/I-IV einzuhalten. Überflurhydranten sind entsprechend DIN 3222 farblich zu kennzeichnen. Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen. Unterflurhydranten sind so anzulegen, dass sie der ruhende Verkehr nicht blockieren kann.

**9. Straßenbau**

Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die DIN 14090-Flächen für die Feuerwehr- sind zu beachten.

**10. Drainagen**

Sollten im Rahmen von Bauarbeiten Drainagerohre entdeckt werden, so ist dies der Tiefbauabteilung des Stadtbauamtes (Große Klostergasse 6, 61169 Friedberg/ Hessen) mitzuteilen, damit diese Anlagen gegebenenfalls neu geordnet werden können. Das Einleiten von Grundwasser über Drainageleitungen in die Kanalisation ist gemäß der derzeit geltenden Fassung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Friedberg nicht zulässig.

**11. Rückstausicherung**

Gemäß Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Friedberg in der derzeit geltenden Fassung hat sich jeder Grundstückseigentümer gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke selbst zu schützen. Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als die Straßenoberkante liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet erscheinen, sind durch geeignete Absperrvorrichtungen gegen Rückstau zu schützen.

**12. Wasserschutz**

Das Plangebiet liegt in der Zone I des „Oberhessischen Heilquellenschutzgebietes" (Verordnung vom 07.02.1929). Danach sind Bohrungen und Aufgrabungen über 5 m Tiefe genehmigungspflichtig. Möglicherweise sind sich daraus ergebende eigene wasserrechtliche Prüfungen und Zulassungen vor Inkrafttreten der Bauleitplanung erforderlich.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone D (weitere Schutzzone, äußerer Bereich) des Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim. Die Verbote und Gebote der Schutzgebietsvo vom 26.11.1984 (Staatsanzeiger 48/1984, Seite 2352) sind zu befolgen.

| Datum | | Erstellung / Änderung |
|---|---|---|
| 23.06.2023 | sw | Erstellung |
| 04.07.2023 | sw | Fs eingefügt |
| 05.09.2023 | sw | Fs neu eingefügt |
| 19.09.2023 | ck | Fs geändert |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

geprüft: 19.09.2023, J. A.

Auszug aus den Geobasisdaten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Stand: 05.2023

Dateiname: bfrth_2d9.dwg
Blattgröße: 113,5 cm x 59,4 cm
erstellt mit: StadtCAD 20
basierend auf: AutoCAD Map 3D 2020

## VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss am
bekanntgemacht am

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (1) BauGB
vom bis
bekanntgemacht am

Entwurfsbeschluss (Offenlegungsbeschluss) am
bekanntgemacht am

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit
gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB
vom bis
bekanntgemacht am

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 13 (2) Nr. 3 i.V.m. § 4 (2) BauGB
vom bis

Satzungsbeschluss am

Bestätigung der Verfahrensvermerke

den

Bürgermeister

Genehmigung nach § 10 (2) BauGB - entfällt -

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

den

Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am

rechtskräftig ab

den

Bürgermeister

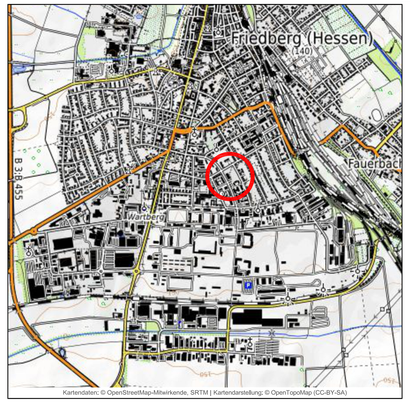

Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

# Stadt Friedberg

Bebauungsplan Nr. 87

# "Erweiterung THM"

Kernstadt

- Entwurf -

PlanungsbüroKoch
Planungsbüro für
Städtebau
Freiraum
Landschaft
Straßen- und Tiefbau
Dipl.-Geogr., Christian Koch, Stadtplaner AKH
Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar
www.pbkoch.de
Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
Fax (0 64 43) 6 90 04-34
info@pbkoch.de
Planbearbeitung
M. Sc. Geogr. Julia Arndt
Stand
19.09.2023